



Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal

9462 Bad St. Leonhard i. Lav., Hauptplatz 46
Tel: 04350 / 2218, E-Mail: bad-st-leonhard@ktn.gde.at
www.bad-st-leonhard-i-lav.at

Datum: 13.10.2025
Zahl: 004-1/GR/04/2025

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

über die

öffentliche Sitzung

des

GEMEINDERATES

der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal
am

Dienstag, 30.09.2025

Ort: Sitzungssaal der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr

Unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 der K-AGO waren zur Sitzung auf Ladung erschienen:

Der Vorsitzende:

Bgm. Dieter Dohr

Die Vizebürgermeister:

2. Vzbgm. Alexander Pichler

Die Stadträte:

StR Johannes Weber
StR Eduard Mitterbacher
StR Gerhard Penz

Die Gemeinderatsmitglieder:

GR Fritz Fröhlich
GR Gerhard Karner
GRin Michaela Kois
GR DI Tobias Kopp, BSc
GR Thomas Probst
GRin Mag.jur. Julia Wiltsche-Kienleitner
GR Franz Berger
GRin Sonja Lucia Melcher
GRin Edith Starzacher
GR Franz Walzl
GR Ferdinand Riedl
GR Stefan Scharf
GR Franz Schatz
GR Manuel Schultermandl
GRin Martina Umschaden

Die Ersatzmitglieder:

Ersatzgemeinderätin Hildegard Gressl Vertretung für Herrn Mag. Michael Weitlaner
Ersatzgemeinderätin Julia Joham Vertretung für Herrn Heinz Joham
Ersatzgemeinderat Gilbert Banko Vertretung für Frau Kathrin Schein

Amtsleiter:

Günther Trippolt

Schriftführerin:

Gabriele Moitzi

Abwesend:

Der Vizebürgermeister:

1. Vzbgm. Heinz Joham

Die Gemeinderatsmitglieder:

GR Mag. Michael Weitlaner
GRin Kathrin Schein

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der NS der heutigen GR-Sitzung gem. § 45 K-AGO.
3. Selbstständiger Antrag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion vom 22.07.2025; Beratung und Beschlussfassung.
4. Zu- bzw. Umbaumaßnahmen beim Rüsthaus der FF und beim Multifunktionsraum in Schiefing, Auftragserteilungen; Beschlussfassung.

GR. Thomas Probst

Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 5

5. Flächenwidmungsplan Änderungen; Beratung und Beschlussfassung.

GR. Ferdinand Riedl

Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 6

6. Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 16.09.2025 gemäß § 93 K-AGO.

GR. Franz Schatz

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 7 - 10

7. Breitband- und Stromnetzausbau Lavanttal BL4; Vereinbarungen über die Sonderbenützung von öff. Straßengrund und Gemeindegrund mit der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH, der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG. und der KNG-Kärnten Netz GmbH.

8. Katastrale Endvermessung Wisperndorferbach; Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 1.8.2025, GZ: 8685-77016/22; Herstellung der Grundbuchsordnung.
9. Katastrale Endvermessung Wisperndorferbach und Lichtengrabenstraße (Teil); Eigentumsübertragung Gst. Nr. 939/4 KG. 77011 Bad St. Leonhard - GZ: 8685-77011/22.
10. Katastrale Endvermessung öffentliches Gut, Gst. Nr. 1885 KG. Kliening, Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 3.6.2025, GZ: 9072/25; Herstellung der Grundbuchsordnung.

GRin. Mag.jur. Julia Wiltsche-Kienleitner

Berichterstatterin zu den Tagesordnungspunkten 11 - 14

11. Voranschlag 2025; Erlassung des 1. Nachtragsvoranschlages; Beschlussfassung.
12. Investitions- und Finanzierungsplan; Zu- bzw. Umbaumaßnahmen beim Rüsthaus der FF und beim Multifunktionsraum in Schiefing; Beschlussfassung.
13. Kommunaler Wirtschaftshof; Tarifordnung ab 01. Oktober 2025; Beschlussfassung.
14. Kommunalinvestitionsprogramm - KIG 2025; Berichterstattung über Mittelverwendung an den Gemeinderat.

GRin. Sonja Melcher

Berichterstatterin zu den Tagesordnungspunkten 15 - 16

15. Schulische Tagesbetreuung 2025/2026; Elternbeiträge; Beratung und Beschlussfassung.
16. KIGA Bad St. Leonhard im Lavanttal; Bilanz 2024; Beschlussfassung.

Punkt 1

Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr, eröffnet die GR-Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2

Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der NS der heutigen GR-Sitzung gem. § 45 K-AGO.

Von der DOHR-Fraktion wird GRin Michaela Kois und von der ÖVP-Fraktion wird GR Stefan Scharf zu Protokollprüfern der heute zu verfassenden Niederschrift nominiert bzw. gewählt.

Punkt 3

Selbstständiger Antrag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion vom 22.07.2025; Beratung und Beschlussfassung.

In der Gemeinderatssitzung am 22. Juli 2025 wurde von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion nachstehender „Selbstständiger Antrag“ mit folgendem Wortlaut eingebracht und dem Stadtrat zur Entscheidung zugewiesen:

ÖVP-Gemeineratsfraktion

9462 Bad St. Leonhard, Hauptplatz 46

An den

Bad St. Leonhard, 22.7.2025

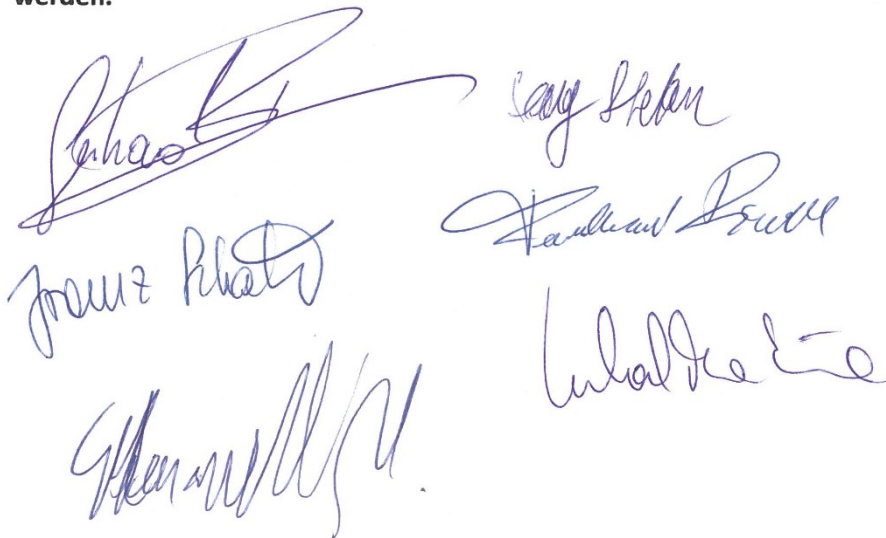
Gemeinderat der Stadtgemeinde

9462 Bad St. Leonhard

Selbständiger Antrag lt. § 41 der Ktn. AGO

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard möge Beratungen aufnehmen, um eine entsprechend würdevolle und umfassende Ehrung für Altbürgermeister Simon Maier zu erwirken. Bgm. a. D. Simon Maier hat sich während seiner Amtszeit von 1997 – 2021 mehr als besondere Verdienste für das Gemeinwohl und die Stadtgemeinde erworben.

Die erforderlichen Kosten können aus dem ordentlichen Haushalt bestritten werden.

The block contains five handwritten signatures in blue ink. On the left side, there are three signatures: the top one is a large, stylized signature, the middle one is 'Franz Rhatz', and the bottom one is 'Gernold'. On the right side, there are two signatures: the top one is 'Siegfried' and the bottom one is 'Ludwig'.

Über die Verleihung einer Ehrenurkunde im Rahmen der Richtlinien und Auszeichnungen für Ehrungen der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal ist zu beraten und ein Beschluss herbeizuführen.

Richtlinien der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal:

Für Ehrungen und Auszeichnungen hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 15.5.1975 folgende Satzungen beschlossen.

Die Verleihung einer Ehrung bzw. einer Auszeichnung kann nur auf Antrag durch den Stadtrat erfolgen, wobei Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist. Die Möglichkeit von Ehrungen ist auf Personen eingeschränkt, die sich für die Gemeinde besonders, also über das Durchschnittsausmaß hinausgehend, verdient gemacht haben.

Im Punkt I sind die Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenbürger wie folgt festgeschrieben:

Die Ernennung zum Ehrenbürger ist unter allen Ehrungen ausdrücklich hervorgehoben. Dies bedeutet, dass nach dem Willen des Gesetzgebers von der Ernennung zum Ehrenbürger nur in ganz besonderen Fällen Gebrauch gemacht werden soll, damit die Bedeutung des Ehrenbürgerrechtes durch das Überhandnehmen derartiger Ernennungen nicht beeinträchtigt wird.

In Punkt VI ist die Übergabe der Auszeichnung geregelt:

Die Übergabe der zuerkannten Auszeichnung hat in feierlicher Form in einer Festsitzung des Gemeinderates zu erfolgen.

Auch in der K-Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, ist die Ernennung zum Ehrenbürger unter § 16 Abs. 1 und 4 geregelt.

Information:

Im Zuge der Jubiläums-Gemeinderatssitzung am 22. Juli 2025 am Schlossberg wurden nachstehenden Personen eine Ehrenurkunde verliehen:

Dr. Peter Kaiser – Landeshauptmann seit 28. März 2013
Gerhard Dörfler – Landeshauptmann von 2008 bis 2013

Beschlussvorschlag Stadtrat:

Der Stadtrat möge beschließen und den Antrag an den Gemeinderat stellen, Simon Maier, Bürgermeister außer Dienst, zum Ehrenbürger zu ernennen.

Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung soll der Termin und der Rahmen der Verleihung (Festsitzung) festgelegt werden.

Der Gemeinderat wird um gleich lautende Erledigung ersucht.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Punkt 4

Zu- bzw. Umbaumaßnahmen beim Rüsthaus der FF und beim Multifunktionsraum in Schiefing, Auftragserteilungen; Beschlussfassung.

Für die Umsetzung des Projektes sind die Auftragserteilungen zu beschließen.

Die Auftragserteilungen haben laut Bundesvergabegesetz zu erfolgen.

Die Ausschreibung wurde von der Baumeister Hermann Joham GmbH. durchgeführt. Auch die Vergabe- bzw. Verhandlungsgespräche wurden durch die BM Hermann Joham GmbH. und der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal geführt.

Die Vergabevorschläge liegen dem Amtsvortrag bei. Alle Preise verstehen sich als Bruttopreise.

Für Ausgaben die € 125.000,00 (netto) übersteigen, ist der Gemeinderat zur Auftragserteilung laut Geschäftsordnung zuständig.

Baumeisterarbeiten und Außenanlage:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Bauunternehmung Granit GmbH., 9400 Wolfsberg | € 354.000,00 |
| 2. Wadl Bau GmbH., 9556 Liebenfels | € 390.692,66 |
| 3. Bodner Bau GesmbH. & Co.KG., 9020 Klagenfurt | € 455.952,74 |
| 4. Rieger Bau GesmbH.; 9462 Bad St. Leonhard i. Lav. | € 466.297,20 |
| 5. G.R.O.M. Bau GmbH., 9462 Bad St. Leonhard i. Lav. | € 467.326,28 |
| 6. Porr Bau GmbH., 9020 Klagenfurt | € 477.556,52 |

Beschlussvorschlag Stadtrat:

Der Stadtrat möge den Auftrag für die Baumeisterarbeiten/Außenanlage an die Firma Bauunternehmung Granit GmbH., 9400 Wolfsberg zu einem Bruttogesamtpreis (Pauschale) von € 354.000,00 erteilen.

Der Gemeinderat wird um gleich lautende Erledigung ersucht.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Holzbau/Dachdecker:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Raimund Baumgartner GmbH., 9463 Reichenfels | € 225.600,00 |
| 2. Alpe Zimmerei und Tischlerei GmbH., 8753 Fohnsdorf | kein Angebot |
| 3. Rieger Bau GesmbH., 9462 Bad St. Leonhard i. Lav. | kein Angebot |
| 4. Lavanttaler Holzbau GmbH., 9400 Wolfsberg | kein Angebot |

Beschlussvorschlag Stadtrat:

Der Stadtrat möge den Auftrag für die Holzbau- und Dachdeckerarbeiten an die Firma Raimund Baumgartner GmbH., 9463 Reichenfels zu einem Bruttogesamtpreis (Pauschale) von € 225.600,00 erteilen.

Der Gemeinderat wird um gleich lautende Erledigung ersucht.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Weitere Auftragsvergaben zur Information:

WDVS-Arbeiten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Malex Malerei & Korrosionsschutz GmbH., 9462 BSL | € 81.000,00 |
|---|-------------|

Fenster Kunststoff und Alu Türen:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Stugeba Mobile Raumsysteme GmbH., 9462 BSL | € 41.026,49 |
|---|-------------|

Trockenbauarbeiten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. LICO Isolierbau GmbH., 9400 Wolfsberg | € 25.643,32 |
|--|-------------|

Wasser und Heizung:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Installationstechnik Pletz GmbH., 9462 Bad St. Leonhard | € 68.979,52 |
|--|-------------|

Malerarbeiten:

1. Malex Malerei & Korrosionsschutz GmbH., 9462 BSL € 27.600,00

Fliesenverlegearbeiten:

1. Fliesen Stückler GmbH., 9400 Wolfsberg € 20.365,06

Metalltüren:

1. Tortec Brandschutztor GmbH., 4902 Wolfsegg € 15.249,05

Innentüren:

1. Tischlereiwerkstatt Baumgartner GmbH., 8742 Obdach € 10.301,76

Industrietore:

1. Walzl Holz Trockensysteme, 9462 Bad St. Leonhard i.Lav., € 16.308,00

Wasser und Heizung:

2. Installationstechnik Pletz GmbH., 9462 Bad St. Leonhard € 68.979,52

Elektrotechnik:

1. WS Elektromanagement GmbH., 9431 St. Stefan € 53.923,06

Ergebnis: zur Kenntnis genommen**GR. Thomas Probst**

Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 5

Punkt 5**Flächenwidmungsplan Änderungen; Beratung und Beschlussfassung.**

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal beabsichtigt, gemäß § 34 in Verbindung mit §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, StF: LGBl. Nr. 59/2021, folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes in Betracht zu ziehen:

K-ROG, § 39, Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes

Vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes hat die Gemeinde in einem Vorprüfungsverfahren entweder eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen, ob der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes fachliche Gründe der Raumordnung entgegenstehen, oder der Landesregierung ein raumordnungsfachliches Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen, welches bescheinigt, dass der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes keine raumordnungsfachlichen Gründe entgegenstehen.

- 1a/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 477/2, KG 77002 Görlitzen, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 231 m².**

1b/2025 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 459, 474 und 477/2, je KG 77002 Görlitzen, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Garten“ im Ausmaß von ca. 2.160 m².

Seitens des Widmungswerbers Herrn Günther Tripolt, Görlitzen 12 und Herrn Nico Fellner, Görlitzen 22 wird eine Richtigstellung des bestehenden Wohngebäudes sowie eine Neuwidmung des zugehörigen Gartens begehrt.

Die Vorprüfung der Abt. 15 – Fachliche Raumordnung lautet **positiv mit Auflagen**. Ein erforderliches Fachgutachten der Abteilung 12 - Wasserwirtschaft wurde beantragt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss möge die Umwidmung folgender Flächenwidmungspunkte nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 02.06.2025, Zahl 031-2/P25-0524/2025 beschließen:

1a/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 477/2, KG 77002 Görlitzen, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 231 m².

1b/2025 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 459, 474 und 477/2, je KG 77002 Görlitzen, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Garten“ im Ausmaß von ca. 2.160 m².

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

2/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 747/1, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Industriegebiet“ im Ausmaß von ca. 660 m².

Die derzeit genutzte Parkfläche wird seitens der Firma Geislinger für eine bauliche Erweiterung des Industriebetriebes angeregt.

Die Vorprüfung der Abt. 15 – Fachliche Raumordnung lautet **positiv mit Auflagen**. Ein Fachgutachten der Abteilung 12 Wasserwirtschaft ist erforderlich, welches bereits beantragt wurde.

Ein Abschluss über eine Bebauungsverpflichtung liegt im Ermessen der Gemeinde.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss möge die Umwidmung des folgenden Flächenwidmungspunktes nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 02.06.2025, Zahl 031-2/P25-0524/2025 beschließen:

2/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 747/1, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Industriegebiet“ im Ausmaß von ca. 660 m².

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

3a/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 12/1, KG 77006 Kliening, von derzeit „Bauland – Reines Kurgebiet“ in „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ im Ausmaß von ca. 1.260 m².

3b/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 12/1, KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ im Ausmaß von ca. 860 m².

3c/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 12/1, KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ im Ausmaß von ca. 610 m².

Der Widmungswerber, Herr Pirker Christoph, Inhaber des Gewerbebetriebes „Moselebauer Alm-Hütten am Klippitztörl“, benötigt die Umwidmungen zur Verbesserung bzw. Erweiterung des Beherbergungsangebotes des bestehenden Gewerbebetriebes.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht der Abt. 15 – Fachliche Raumordnung wurden die Widmungen **positiv mit Auflagen** beurteilt.

Eine Stellungnahme der Firma Hohenwart Skilift Gesellschaft m.b.H, sowie von der Luftfahrtbehörde bezüglich der Lage in der Tiefflugstrecke sind erforderlich.

Weiters sind Fachgutachten der Bezirksforstinspektion, der Abteilung 8 – Naturschutz, der Abteilung 8 - Geologie und Gewässermonitoring sowie der Abteilung 12 - Geologie aufgrund der Geländeverhältnisse einzuholen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss möge die Umwidmung der folgenden Flächenwidmungspunkte nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 02.06.2025, Zahl 031-2/P25-0524/2025 beschließen:

3a/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 12/1, KG 77006 Kliening, von derzeit „Bauland – Reines Kurgebiet“ in „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ im Ausmaß von ca. 1.260 m².

3b/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 12/1, KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ im Ausmaß von ca. 860 m².

3c/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 12/1, KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ im Ausmaß von ca. 610 m².

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

4a/2025 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1085/3, 1086/1, 1085/2, 1074, 1076/1, 1077, 1076/2 und 1085/1, je KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 1.712 m².

4b/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1077, KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 240 m².

Seitens des Widmungswerbers, Herrn Martin Probst, Raining 24, ist die Erweiterung der Hofstelle geplant, um die bestehenden Gebäude des landwirtschaftlichen Betriebes in die Hofstelle zu integrieren bzw. zu erweitern. Ein nicht nutzbarer Bereich soll rückgewidmet werden.

Die Vorprüfung der Abt. 15 – Fachliche Raumordnung lautet **positiv mit Auflagen**.
Bezüglich der kleinräumigen Oberflächenwässer-Drainage ist eine Stellungnahme der Abteilung 12 - Wasserwirtschaft erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss möge die Umwidmung der folgenden Flächenwidmungspunkte nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 02.06.2025, Zahl 031-2/P25-0524/2025 beschließen:

4a/2025 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1085/3, 1086/1, 1085/2, 1074, 1076/1, 1077, 1076/2 und 1085/1, je KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 1.712 m².

4b/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1077, KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 240 m².

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

5a/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1835, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 120 m².

5b/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1835, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Bauland – Dorfgebiet“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 120 m².

Mit den Widmungen des Widmungswerbers Herrn Karner Herbert, Twimberg 11, kommt es zu einer Widmungsverlagerung zwecks Neubaus einer Garage.

Die Ergebnisse der Vorprüfung der Abt. 15 – Fachliche Raumordnung lauten **positiv**.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss möge die Umwidmung der folgenden Flächenwidmungspunkte nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 02.06.2025, Zahl 031-2/P25-0524/2025 beschließen:

5a/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1835, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 120 m².

5b/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1835, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Bauland – Dorfgebiet“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 120 m².

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

6/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 350/24, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 415 m².

Die Widmungswerberin, Frau Marianne Zarfl, wohnhaft in Wisperndorf 102, beantragt, die bestehende Bauland – Wohngebietswidmung zu erweitern, um ein Wohnhaus samt Garage zu errichten. Auf der geplanten Erweiterung der Bauland – Wohngebietswidmung soll das Garagengebäude errichtet werden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht der Abt. 15 – Fachliche Raumordnung wurden die Widmungen **positiv mit Auflagen** beurteilt.

Es werden Fachgutachten der Abteilung 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik und der Abteilung 8 – SUP Strategische Umweltprüfung gefordert.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss möge die Umwidmung des folgenden Flächenwidmungspunktes nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 02.06.2025, Zahl 031-2/P25-0524/2025 beschließen:

6/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 350/24, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 415 m².

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

7a/2025 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1269, 1268/1, 1270, 1265 und 1255, je KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“, im Ausmaß von ca. 2.466m².

7b/2025 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1265, 1264, 2298, 1259, 2297/1 und 1255, je KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“, im Ausmaß von ca. 2.466m².

Der Widmungsbereich des Widmungswerbers Herrn Ing. Christoph Hanslik, wohnhaft in Raning 31, befindet sich im unmittelbaren Anschluss an der bestehenden Hofstelle vlg. Raninger. Es wird die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden beabsichtigt, weiters werden Rückwidmungen für nicht nutzbare Bereiche vorgenommen.

Die Ergebnisse der Vorprüfung der Abt. 15 – Fachliche Raumordnung lauten **positiv**.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss möge die Umwidmung der folgenden Flächenwidmungspunkte nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 02.06.2025, Zahl 031-2/P25-0524/2025 beschließen:

7a/2025 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1269, 1268/1, 1270, 1265 und 1255, je KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“, im Ausmaß von ca. 2.466m².

7b/2025 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1265, 1264, 2298, 1259, 2297/1 und 1255, je KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“, im Ausmaß von ca. 2.466m².

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

8/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 767/6, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 675 m².

Seitens des Widmungswerbers, der Tripolt KFZ – Landtechnik GmbH, Obdacher- straße 577, ist die Erweiterung der bestehenden Widmung für die betriebliche Erweiterung geplant.

Die Vorprüfung der Abt. 15 – Fachliche Raumordnung lautet **positiv mit Auflagen**.

Da es sich um ein Auffüllen einer bestehenden Grundstücksfläche handelt, liegt der Abschluss einer Bebauungsverpflichtung im Ermessensbereich der Gemeinde.

Ein Fachgutachten der Abteilung 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik ist notwendig.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss möge die Umwidmung des folgenden Flächenwidmungspunktes nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 02.06.2025, Zahl 031-2/P25-0524/2025 beschließen:

8/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 767/6, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 675 m².

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

9/2025 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 112/2, 99/2 und 99/3, je KG 77013 Schiefing, von derzeit „Bauland – Dorfgebiet – Vorbehaltsfläche - Volksschule“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 6.277 m².

Um eine weitere Nutzung der genannten Grundstücke im Bereich der ehemaligen Volksschule Schiefing sicherzustellen, soll der Vorbehalt „Vorbehaltsfläche – Volksschule“ aufgehoben werden.

Die Ergebnisse der Vorprüfung der Abt. 15 – Fachliche Raumordnung lauten **positiv**. Es wird der Gemeinde ein vereinfachtes Verfahren empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss möge die Umwidmung des folgenden Flächenwidmungspunktes nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 02.06.2025, Zahl 031-2/P25-0524/2025 beschließen:

9/2025 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 112/2, 99/2 und 99/3, je KG 77013 Schiefing, von derzeit „Bauland – Dorfgebiet – Vorbehaltsfläche - Volksschule“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 6.277 m².

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

10/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 584/1, KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Anlagen zur Erzeugung erneuerbare Energie – Agri-Photovoltaikanlage“ im Ausmaß von ca. 40.000 m².

Der Widmungswerber, Herr Maier Adolf vlg. Zangger, Kliening 17, beabsichtigt eine Agri-Photovoltaikanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie zu errichten.

Die Vorprüfung der Abt. 15 – Fachliche Raumordnung lautet **negativ**. Die Flächen weisen unter anderem bei der Bodenfunktionsbewertung auch Böden mit hoher Bedeutung für die Produktionsfunktion auf. Damit fällt die Änderung des FLÄWI in einen Ausschlussbereich gem. Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung 2024 und ist aus raumordnungsfachlicher Sicht fachlich nicht vertretbar.

Dieser Umwidmungspunkt stellt lediglich Berichtscharakter dar!

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

11/2025 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 2088/1, 2091/1 und 2089/1, je KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Anlagen zur Erzeugung erneuerbare Energie – Agri-Photovoltaikanlage“ im Ausmaß von ca. 40.000 m².

Der Widmungswerber, Herr Andreas Rittler, Lichtengraben 1, beabsichtigt eine Agri-Photovoltaikanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie zu errichten.

Die Vorprüfung der Abt. 15 – Fachliche Raumordnung lautet **negativ**. Die Flächen weisen unter anderem bei der Bodenfunktionsbewertung auch Böden mit hoher Bedeutung für die Produktionsfunktion auf. Damit fällt die Änderung des FLÄWI in einen Ausschlussbereich gem. Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung 2024 und ist aus raumordnungsfachlicher Sicht fachlich nicht vertretbar.

Dieser Umwidmungspunkt stellt lediglich Berichtscharakter dar!

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

12/2025 Umwidmung der Parzelle Nr. 350/20, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Gewerbegebiet“ im Ausmaß von ca. 2.242 m².

Herr Johann Steinkellner, wohnhaft in Schiefing 65 beabsichtigt die Erweiterung seiner Betriebsanlage und die Errichtung von einem Betriebsgebäude.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht der Abt. 15 – Fachliche Raumordnung wurde die Widmung derzeit **negativ** beurteilt.

Im Bereich der Widmungsfläche sind großflächige Oberflächenwässer sowie Gefahrenzonen ausgewiesen, eine Baulandeignung wird kritisch hinterfragt.

Die Stellungnahme der Forstwirtschaft besagt, dass das Widmungsvorhaben den Grundsätzen der forstlichen Raumplanung widerspricht und somit die Widmungsanregung nicht befürwortet wird. Im Zuge der Kundmachung verwies die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft auf eine bereits negative Stellungnahme.

Dieser Umwidmungspunkt stellt lediglich Berichtscharakter dar!

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

13/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 63, KG 77013 Schiefing, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten- und Gerätehütte“ im Ausmaß von ca. 550 m².

Die Widmungswerberin, Frau Elisabeth Leiss, wohnhaft in Schiefing 87, beabsichtigt, auf der Fläche einen Obst- und Gemüsegarten inkl. Nebenanlagen (Garten- oder Gerätehütte) zu errichten.

Die Vorprüfung der Abt. 15 – Fachliche Raumordnung lautet **positiv**.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss möge die Umwidmung des folgenden Flächenwidmungspunktes nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 02.06.2025, Zahl 031-2/P25-0524/2025 beschließen:

13/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 63, KG 77013 Schiefing, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten- und Gerätehütte“ im Ausmaß von ca. 550 m².

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

14/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 174/3, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft

bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 290 m².

Seitens des Widmungswerbers, Frau Ines Dorner, ist auf der Liegenschaft Bachweg 296 eine Erweiterung für einen Zubau des Einfamilienhauses und die Errichtung von einer Garage vorgesehen.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht der Abt. 15 – Fachliche Raumordnung wurde die Widmung **positiv** beurteilt.

Beschlussvorschlag Ausschuss:

Der Ausschuss möge die Umwidmung des folgenden Flächenwidmungspunktes nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 02.06.2025, Zahl 031-2/P25-0524/2025 beschließen:

14/2025 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 174/3, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 290 m².

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

GR. Ferdinand Riedl

Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 6

Punkt 6

Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 16.09.2025 gemäß § 93 K-AGO.

Bericht über die nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung am Dienstag, dem 16.09.2025.

Kassaprüfung.

Die Kassenprüfung wird im Kassenraum, Zimmer Nr. 2, vorgenommen.
Die Überprüfung des Kassenistbestandes wird auf Grund des Kassenbestandsausweises vom 16.09.2025 sowie des Tagesabschlusses der Buchhaltung vom 16.09.2025 durchgeführt.
Weiters werden die Rücklagenbestände einer Überprüfung unterzogen.

Dabei werden keine Mängel hinsichtlich der Kassenführung festgestellt.
Der Tagesabschluss der Buchhaltung der Kassenbestandsausweis sowie eine Aufstellung der Rücklagenbestände und die Aufstellung der hinterlegten Sparbücher liegen als integrierender Bestandteil der NS bei.

Belegprüfung.

Die Prüfung der Belege Nr. 2.101 bis 3.600 aus 2025 ergaben keinerlei Beanstandungen.
Die Prüfung der Barbelege Nr. 341 bis 500 aus 2025 ergaben keinerlei Beanstandungen.

Stadtratsbeschlüsse.

Nachstehende Beschlüsse werden behandelt:

Sitzungsdatum:	TOP:	Betreff:
10.09.2024	12	Kindertransport 2024/2025; Durchführung und Abwicklung des Schüler- und KG-Transportes; Beschlussfassung.

Der Amtsvortrag und die vom Stadtrat gefassten Beschlüsse wurden den Mitgliedern des Kontrollausschusses erläutert und von diesen ohne Beanstandungen zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

GR. Franz Schatz

Berichtersteller zu den Tagesordnungspunkten 7 - 10

Punkt 7

Breitband- und Stromnetzausbau Lavanttal BL4; Vereinbarungen über die Sonderbenützung von öff. Straßengrund und Gemeindegund mit der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH, der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG. und der KNG-Kärnten Netz GmbH.

Die CCE Ziviltechniker GmbH. hat mit den Planungen für den Glasfaserausbau in Bad St. Leonhard begonnen und vertretend für die BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH., die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft und die KNG-Kärnten Netz GmbH., die Ansuchen für die Sonderbenützung von öffentlichem Gut (Straßengrund) und Gemeindegund für den Breitband- und Stromnetzausbau eingebracht. Die Anträge wurden für das gesamte Ausbauggebiet vorgelegt und es werden Vereinbarungen über die Sonderbenützung abgeschlossen. Der Beginn der Bauarbeiten ist im Oktober 2025 geplant. Die Vereinbarung sieht unter anderem vor, dass die genaue Trassenabstimmung nach Bauabschnitten und Vorlage von Detailplänen erfolgt. Die dem Amtsvortrag beiliegenden Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

Beschlussvorschlag Ausschuss:

Zustimmung zu den vorliegenden Vereinbarungen jeweils abgeschlossen zwischen der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH., der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft und der KNG-Kärnten Netz GmbH.

Der Stadtrat und der Gemeinderat werden um die gleiche Beschlussfassung und um die Zustimmung zu den vorliegenden Vereinbarungen ersucht.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Punkt 8

Katastrale Endvermessung Wisperndorferbach; Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 1.8.2025, GZ: 8685-77016/22; Herstellung der Grundbuchsordnung.

Nachdem die Arbeiten zur Verbauung des Wisperndorferbaches abgeschlossen sind, wurde von der Wildbach- und Lawinenverbauung nun auch die katastrale Endvermessung beim Wisperndorferbach in Auftrag gegeben und durchgeführt. In die Endvermessung miteinbezogen wurde auch die Vermessung der neben dem Wisperndorferbach verlaufenden Wisperndorferstraße und ein Teil der Lichtengrabenstraße. Entsprechend der vorliegenden Vermessungsurkunde von DI. Karin Pöllinger vom 1.8.2025, GZ: 8685-77016/22 sollen Trennstücke zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut aufgelassen werden. Weiters werden Trennstücke aus dem öffentlichen Wassergut abgetreten oder zum öffentlichen Wassergut zugeschlagen. Eine entsprechende Verordnung ist zu erlassen und unterliegt diese der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom xx.xx.2025, Zahl: 032-0/3/2025, mit welcher in der KG. 77016 Theißing Flächen als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. erklärt bzw. Flächen als öffentliches Gut aufgelassen werden.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 lit. a, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2024, wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 1.8.2025, GZ: 8685-77016/22, angeführten Trennstücke in der KG. 77016 Theißing werden zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut ausgeschieden.

(2) Die Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 1.8.2025, GZ: 8685-77016/22, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal angeschlagen wurde, in Kraft.

Beschlussvorschlag Ausschuss:

Erlassung der Verordnung, mit welcher Trennstücke gemäß der Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 1.8.2025, GZ: 8685-77016/22, zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut aufgelassen werden.

Es wird um gleiche Beschlussfassung durch den Stadtrat und den Gemeinderat ersucht.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis Stadtrat: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Punkt 9

Katastrale Endvermessung Wisperndorferbach und Lichtengrabenstraße (Teil); Eigentumsübertragung Gst. Nr. 939/4 KG. 77011 Bad St. Leonhard - GZ: 8685-77011/22.

Im Zuge der katastralen Endvermessung des Wisperndorferbaches wurde auch jener Teil der Lichtengrabenstraße in die Vermessung miteinbezogen, der vor mehr als 15 Jahren durch die Verlegung der Eisenbahnkreuzung entlang des Wisperndorferbaches neu errichte worden ist. Der neue in der KG. Theißing liegende Straßenverlauf wurde bereits mit der Endvermessungsurkunde mitabgehandelt. Das in der KG. Bad St. Leonhard liegende Grundstück 939/4 (Teil der alten Lichtengrabenstraße) soll als öffentliches Gut aufgelöst und zur Gänze der Firma StoraEnso übertragen werden. Eine entsprechende Verordnung ist zu erlassen und unterliegt diese der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom xx.xx.2025, Zahl: 032-0/4/2025, mit welcher das Grundstück Nr. 939/4 KG. 77011 Bad St. Leonhard als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. aufgelassen wird.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 lit. a, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2024, wird verordnet:

§ 1

(1) Das in der Gegenüberstellung Dipl. Ing. Karin Pöllinger, GZ: 8685-77011/22, angeführte Grundstück Nr. 939/4 in der KG. 77011 Bad St. Leonhard wird als öffentliches Gut ausgeschieden.

(2) Die Gegenüberstellung von Dipl. Ing. Karin Pöllinger, GZ: 8685-77011/22, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal angeschlagen wurde, in Kraft.

Beschlussvorschlag Ausschuss:

**Erlassung der Verordnung, mit welcher das in der Gegenüberstellung von Dipl. Ing. Karin Pöllinger, GZ: 8685-77011/22, angeführte Grundstück Nr. 939/4 in der KG. 77011 Bad St. Leonhard als öffentliches Gut aufgelassen wird.
Es wird um gleiche Beschlussfassung durch den Stadtrat und den Gemeinderat ersucht.**

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Punkt 10

Katastrale Endvermessung öffentliches Gut, Gst. Nr. 1885 KG. Kliening, Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 3.6.2025, GZ: 9072/25; Herstellung der Grundbuchsordnung.

Die beiden Anrainer Herr Schatz Manfred und Herr Kopp Christoph haben die katastrale Endvermessung des öffentlichen Gutes Parz. Nr. 1885 KG. Kliening veranlasst und damit ihre Besitzgrenzen in diesem Bereich festgelegt. Das öffentliche Gut wurde an den in der Natur verlaufenden Forstweg angepasst. Entsprechend der vorliegenden Vermessungsurkunde von DI. Karin Pöllinger vom 3.6.2025, GZ: 9072/25 sollen Trennstücke zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut aufgelassen werden. Eine entsprechende Verordnung ist zu erlassen und unterliegt diese der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom xx.xx.2025, Zahl: 032-0/5/2025, mit welcher in der KG. 77006 Kliening Flächen als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. erklärt bzw. Flächen als öffentliches Gut aufgelassen werden.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 lit. a, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2024, wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 3.6.2025, GZ: 9072/25, angeführten Trennstücke in der KG. 77006 Kliening werden zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut ausgeschieden.

(2) Die Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 3.6.2025, GZ: 9072/25, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal angeschlagen wurde, in Kraft.

Beschlussvorschlag Ausschuss:

Erlassung der Verordnung, mit welcher Trennstücke gemäß der Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 3.6.2025, GZ: 9072/2025, zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut aufgelassen werden.

Es wird um gleiche Beschlussfassung durch den Stadtrat und den Gemeinderat ersucht.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

GRin. Mag.jur. Julia Wiltsche-Kienleitner

Berichterstatterin zu den Tagesordnungspunkten 11 - 14

Punkt 11

Voranschlag 2025; Erlassung des 1. Nachtragsvoranschlages; Beschlussfassung.

Die Änderung des Voranschlages 2025 ist in Form des 1. Nachtragsvoranschlages gemäß der nachstehenden Verordnung vorzunehmen.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal vom 30.09.2025, Zl. 902-5/1/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	13.143.800,00
Aufwendungen:	€	12.538.500,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€	605.300,00

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	15.878.100,00
Auszahlungen:	€	<u>16.065.000,00</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	<u>- 186.900,00</u>

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte - getrennt nach Sach- und Personalaufwand - gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

8200	8520	0100	2400
8500	8530	2112	2620
8510	8531	211	

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.600.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Beschlussvorschlag Ausschuss:

Der Ausschuss möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeindeaufsicht genehmigen. Gleichzeitig wird um gleiche Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat ersucht.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis Stadtrat: einstimmiger Beschluss

Die Begutachtung des Entwurfes des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 fand am 29.09.2025 durch die Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht mit nachstehendem Ergebnis statt:

Hoheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023)

20901 Bad St. Leonhard im Lavanttal		NTVA25		
Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamthaushalt	820
EHH Erträge	SU 21	11.128.700	13.143.800	659.700
- EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	245.500	353.400	0
EHH Erträge - bereinigt		10.883.200	12.790.400	659.700
EHH Aufwendungen	SU 22	10.563.700	12.538.500	703.500
- EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	64.600	64.600	0
- FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	0	0	0
EHH Aufwendungen - bereinigt		10.499.100	12.473.900	703.500
EHH - Saldo 0 bereinigt	SA 0 ber.	384.100	316.500	-43.800
- Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	84.200	84.200	0
- Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	623.900	717.200	0
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0	0
- Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361	384.000	723.900	34.200
+ Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	23.500	24.900	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	790.100	998.600	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0	0
Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		105.600	-185.300	-78.000
Korrektur: Bedeckung Leaderprojekt aus Operativer Gebarung 2025 - GR-Beschluss		-58000		
HOHEITLICH VERFÜGBARE EIGENFINANZIERUNGSKRAFT		47.600		

Die hoheitliche Eigenfinanzierungskraft (freie Finanzspitze) zeigt, wie viel Geld der Gemeinde nach Abzug der Ausgaben für den laufenden Betrieb und die Tilgung von Krediten für neue Projekte und Investitionen übrig bleibt.

Die hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i.Lav. beträgt € 47.600,00. Hierzu wird jedoch von der Wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht festgehalten, dass dieser positive Wert nur deshalb zustande kommt, weil zur Stärkung der operativen Gebarung Rahmen-Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 170.500,00 eingesetzt wurden.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Punkt 12

Investitions- und Finanzierungsplan; Zu- bzw. Umbaumaßnahmen beim Rüsthaus der FF und beim Multifunktionsraum in Schiefing; Beschlussfassung.

Für die Umsetzung des Projektes „Zu- bzw. Umbaumaßnahmen beim Rüsthaus der FF und beim Multifunktionsraum in Schiefing“ ist nachstehender Finanzierungsplan vom Gemeinderat zu beschließen:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026
Um- bzw. Zubaumaßnahmen	1.500.000	760.000	740.000

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026
Bedarfszuweisungsmittel a.R. (03-WO136-BZ-23920/2024-1)	200.000	200.000	
Bedarfszuweisungsmittel a.R. (03-WO136-10/12-2022 - teilweise)	310.000	310.000	
Bedarfszuweisungsmittel a.R. (03-WO136-PB-73331/2025-2)	250.000	250.000	
Regionalfonds	640.000		640.000
Fördermittel ORE (Orts- und Regionalentwicklung)	100.000		100.000
Summe:	1.500.000	760.000	740.000

Die Refinanzierung des Regionalfondsdarlehens erfolgt auf 8 Jahre (2027 bis 2034) mittels Rahmen-BZ, mit jährlich rund € 83.600,00.

Der Gemeinderat hat die Umsetzung des Projektes, bzw. den Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen

Beschlussvorschlag Ausschuss:

Der Ausschuss beschließt den Investitions- und Finanzierungsplan, wie im Amtsvortrag angeführt, einstimmig und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis Stadtrat: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Punkt 13

Kommunaler Wirtschaftshof; Tarifordnung ab 01. Oktober 2025; Beschlussfassung.

Nach dem Erlass des Amtes der Ktn. Landesregierung vom 25.4.1983, Zahl: 3-Gem-575/1/83, müssen die Wirtschaftshöfe der Gemeinden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Es gilt das Prinzip der Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen. Die Gebarung des Wirtschaftshofes muss ausgeglichen sein und die Kostenermittlung hat nach Arbeits- und Maschinenstunden bzw. Personal- und Sachkosten zu erfolgen. Aus diesem Grunde muss die Tarifordnung jährlich neu festgelegt werden. Auf der Basis des Jahresabschlusses 2024 und dem damit verbundenen Abgang ist für das **Finanzjahr 2025, ab 01. Oktober 2025**, nachstehende **Tarifordnung** zu erlassen:



Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal

Hauptplatz 46
9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal
Telefon: 04350/2218
E-Mail: bad-st-leonhard@ktn.gde.at

Zahl: 8200-1/2025

TARIFORDNUNG ab 01.10.2025
für den Städtischen Bauhof Bad St. Leonhard im Lavanttal

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St Leonhard im Lavanttal hat in seiner Sitzung vom 30.09.2025 nachstehende Tages-, Stunden- und km- Sätze für den Einsatz von Arbeitern, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten beschlossen:

Arbeiter, handw. Verwendung	je Stunde	€	55,00
Arbeiter – Saisonbeschäftigte	je Stunde	€	31,40
Arbeiter – Wasserwart	je Stunde	€	55,00
Arbeiter – Ferialpraktikant	je Stunde	€	13,00
Unimog U 427L	je Stunde mit Fahrer	€	127,45
Zuschlag Unimog	Schneepflug	€	11,00
Bagger CATERPILLAR	je Stunde mit Fahrer	€	96,40
Kommunaltraktor	je Stunde mit Fahrer	€	93,00
Zuschlag Kommunaltraktor	Schneepflug	€	5,50
Zuschlag Kommunaltraktor	Salzstreugerät	€	5,50
Kommunalmäher	je Stunde mit Arbeiter	€	71,10
Walze	je Stunde mit Arbeiter	€	84,50
VW-Bus-Pritschenwagen	pro km	€	0,80
VW-Bus-Kastenwagen	pro km	€	0,80
VW-Bus-Kombi TDI T5	pro km	€	0,70
Mitsubishi-L 200 Work Edition	pro km	€	0,90
PKW-Ford RANGER	pro km	€	1,00
Klauenpflagestand	1. Tag	€	0,00
	jeder weitere Tag	€	10,00

Diese Tarifordnung tritt mit **1.10.2025** in Kraft

Beschlussvorschlag Ausschuss:

Der Ausschuss möge die vorliegende Tarifordnung für den kommunalen Wirtschaftshof, für das Finanzjahr 2025, ab 01. Oktober 2025 beschließen und den Stadtrat und Gemeinderat um gleich lautende Erledigung ersuchen.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis Stadtrat: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Punkt 14

Kommunalinvestitionsprogramm - KIG 2025; Berichterstattung über Mittelverwendung an den Gemeinderat.

Mit den Kommunalinvestitionsgesetzen aus den Jahren 2020, 2023 und 2025 wurden den österreichischen Gemeinden, Zweckzuschüsse zur Förderung von Investitionen zur Verfügung gestellt. Die KIP-Mittel wurden in der Höhe von 50% der Investitionskosten ausbezahlt, die restliche Finanzierung musste durch die Gemeinde sichergestellt werden. Durch das Budgetbegleitgesetz 2025 wurden die Kommunalinvestitionsgesetze in der Art abgeändert, dass die Zweckzuschüsse in Finanzzuweisungen für Investitionen umgewandelt werden.

Das bedeutet für Gemeinden, sie können ohne Antrag, ohne Nachweise und ohne verpflichtende Kofinanzierung, mit den zustehenden Finanzzuweisungen, Projekte umsetzen.

Lediglich eine Berichterstattung an den Gemeinderat hat zu erfolgen.

Der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal stehen KIP-Mittel im Gesamtausmaß von € 529.722,03 zur Verfügung.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt wie nachstehend angeführt:

Oktober 2025	€ 73.289,73 (KIG-Mittel 2025)
Jänner 2026	€ 212.018,18 (KIG-Mittel 2023 und 2025)
Jänner 2027	€ 201.384,12 (KIG-Mittel 2023 und 2025)
Jänner 2028	<u>€ 43.030,00</u> (KIG-Mittel 2025)
	<u>€ 529.722,03</u>

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal wird die KIP-Mittel für folgende Investitionen verwenden:

1. Zaunerneuerung bei der Minigolfanlage am Schlossberg € 27.620,00
 2. Sanierung Mauerwerk beim Kriegerdenkmal in Schiefing € 7.506,30
 3. Erneuerung eines Spielplatzes € 9.700,00
 4. Sanierung des Anhängers/Kipper € 6.000,00
- € 50.826,30**

Dieser Tagesordnungspunkt stellt lediglich Berichtscharakter dar!

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

GRin. Sonja Melcher

Berichterstatterin zum Tagesordnungspunkt 15 - 16

Punkt 15

Schulische Tagesbetreuung 2025/2026; Elternbeiträge; Beratung und Beschlussfassung.

Der Kärntner Gemeindebund hat mit Schreiben vom 01.10.2014 die Gemeinde über die Abwicklung der schulischen Tagesbetreuung informiert. Darin ist auch angeführt, dass die Erlassung einer Verordnung durch die Gemeinde zwingend zu erfolgen hat. Die Verordnung ist, unabhängig wer die Betreuung anbietet, zu erlassen. In der Volksschule Bad St. Leonhard i. Lav. wird die schulische Tagesbetreuung mit der BÜM gemeinnützige Betreuungs-GmbH, 9300 St. Veit an der Glan, Hauptplatz 23, abgewickelt.

Die Kalkulation der Tarifgestaltung für das Schuljahr 2025/2026, welche mit den Elternbeiträgen, wie sie im Schuljahr 2024/2025 in Geltung gestanden sind, stellt sich somit wie folgt dar:

Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit:

**Betreuung
bis 16.00 Uhr**

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel	Essensbeitrag pro Portion
5 Tage	€ 110,00	€ 1,00	€ 5,25
4 Tage	€ 95,00		
3 Tage	€ 81,00		
2 Tage	€ 67,00		
1 Tag	€ 59,00		

Für ein in derselben Einrichtung betreutes Geschwisterkind wird eine Ermäßigung in Höhe von 10 % auf die obigen Beiträge gewährt.

Im Schreiben vom 27. Jänner 2025 teilte Frau Eichwalder mit, dass der Essensbeitrag für das Schuljahr 2025/2026 um € 0,15 pro Mahlzeit erhöht wird und der Menüpreis somit **€ 5,25** pro Portion beträgt.

Es soll außerdem beschlossen werden, den Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel (Bastelbeitrag) um € 0,50 zu senken. Derzeit wird ein monatlicher Betrag von € 1,50 erhoben. Frau Tripolt-Gutschl Petra Elfriede hat jedoch festgestellt, dass ein Betrag von **€ 1,00** ausreichend ist, da immer mehr Kinder die Nachmittagsbetreuung besuchen.

Weiters sind gemäß den Bestimmungen des Bildungsinvestitionsgesetzes die von den Schulerhaltern vorgeschriebenen Elternbeiträge für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen sozial gestaffelt (§ 5 Abs. 5 BIG) festzulegen.

Seitens der Abteilung 3 (Sozialamt) sind die Richtlinien und der Antrag für eine Ermäßigung ausgearbeitet worden und bilden diese ebenfalls einen integrierenden Bestandteil des Amtsvortrages. Die Grundlage zur Ermittlung eines ermäßigten Elternbeitrages bildet die verlaubliche Einkommensgrenze für den Heizkostenzuschuss 2024/2025 gem. § 34a Abs. 1 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes (K-MSG).

Vom Gemeinderat sind die Tarifordnung für die ganztägige Schulform, die soziale Staffelung der Elternbeiträge, der Essensbeitrag und der Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel (Bastelbeitrag) zu beschließen.



Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal

Hauptplatz 46

9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal

Telefon: 04350/2218

E-Mail: bad-st-leonhard@ktn.gde.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom 30.09.2025, Zahl: 232-2/2025, mit welcher die **Tarifordnung** für die **ganztägige Schulform (getrennte Abfolge)** ausgeschrieben wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 121/2024 in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000 zuletzt geändert LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Für den Besuch des Betreuungsteiles der ganztägigen Schulform (getrennte Abfolge) an der Volksschule Bad St. Leonhard im Lavanttal wird ein Beitrag eingehoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- 1) Die Betreuung der ganztägigen Schulform ist an Schultagen von 11,00 Uhr bis 16,00 Uhr geöffnet.
- 2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16,00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 3 An-/Abmeldung

- 1) Die Anmeldung zur Betreuung erfolgt mit Beginn des Schuljahres. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- 2) Die Abmeldung kann mit Semesterende erfolgen (Abmeldefrist 2 Wochen).

§ 4 Berechnung des Kostenbeitrages

- 1) Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.
- 2) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und Sonstiges sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.
- 3) Für den Betreuungsteil werden Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Elternbeitrag

- 1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- 2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gem. § 74 K-SchG (Kärntner Schulgesetz).
- 3) Der monatliche Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel	Essensbeitrag pro Portion
5 Tage	€ 110,00	€ 1,00	€ 5,25
4 Tage	€ 95,00		
3 Tage	€ 81,00		
2 Tage	€ 67,00		
1 Tag	€ 59,00		

- 4) Für ein in derselben Einrichtung betreutes Geschwisterkind wird eine Ermäßigung in Höhe von 10 % auf die obigen Beiträge gewährt.
- 5) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- 6) Der Kostenbeitrag wird mittels Bankeinzug eingehoben.
- 7) Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), BGBl. I Nr. 8/2017 idgF., ist in den Richtlinien betreffend die Auszahlung der „Sozialen Staffelung für Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Bad St. Leonhard i. Lav.“ (lt. GR-Beschluss vom 30.09.2025) festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 08.10.2024, Zahl: 232-2/2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Dieter Dohr)

Beschlussvorschlag Ausschuss:

Der Ausschuss möge die Tarifordnung für die ganztägige Schulform für das Schuljahr 2025/2026, welche als integrierender Bestandteil beigelegt ist und auch die soziale Staffelung der Elternbeiträge, wie in der Beilage zu den Richtlinien zur Gewährung der sozialen Staffelung der Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Bad St. Leonhard im Lavanttal angeführt, beschließen.

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis Stadtrat: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss

Punkt 16

KIGA Bad St. Leonhard im Lavanttal; Bilanz 2024; Beschlussfassung.

Seitens der Geschäftsleitung der LKH-Zwerge, Frau Mag. Brigitte Wulz, wird hinsichtlich der Bilanz für das Jahr 2024 die nachstehende Aufstellung vorgelegt:

Bilanz 2024 - Jahresgewinn **€ 47.704,00**

Bei der Besprechung über das Budget 2024 am 21.11.2023 wurde ein voraussichtlicher Abgang für 2024 in der Höhe von € 25.678,93 vorgelegt. Aufgrund von diversen organisatorischen Verbesserungen konnte jedoch ein Jahresgewinn in der Höhe von € 47.704,00 erzielt werden. Dieser wird einer Rücklage zugeführt.

Auf Grund der Betriebsführungsvereinbarung enthält der Pkt. 6 – Budget und Abrechnung - unter Abs. 4 folgende Bestimmung:

„Nach Ende eines jeweiligen Kalenderjahres verpflichten sich die LKH-Zwerge bis 31.05. des Folgejahres eine Gesamtabrechnung für den Kindergarten vorzunehmen.

Gesamtausgaben 2024 der Gemeinde für den Kindergarten Bad St. Leonhard i. Lav.:

Betriebstätigkeiten 2024	€ 106.908,24
Bilanz Abgang 2023	€ 29.618,00
Gehälter	€ 133.015,04
Instandhaltung Gebäude	€ 14.394,98
KG-Transporte	€ 35.700,91
abz. Ersatz	€ 10.781,04
Miete/BK	€ 64.359,38
Wi-Hof-Leistungen	€ 4.211,61
	€ 377.427,12

Beschlussvorschlag Ausschuss:

Der Ausschuss möge die vorgelegte Bilanz für das Jahr 2024, mit einem Jahresgewinn von € 47.704,00, beschließen. Der Gewinn wird einer Rücklage zugeführt.

Der Stadtrat und der Gemeinderat werden um gleich lautende Erledigung ersucht.

Ergebnis: einstimmiger Beschluss.

Ergebnis Stadtrat: einstimmiger Beschluss

Ergebnis: einstimmiger Beschluss